

# MC – Bankrevision know how für die Bankrevision

15.04.2021

## In dieser Ausgabe

- 1 Aktuelles
- 1 Berichtsarten
- 2 Berichtsgrundlagen
- 3 Arbeitspapiere

---

*Berichte der Internen  
Revision sind Ausdruck  
der Qualität der  
Revisionsarbeit*

---

## Aktuelles

Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit dem Thema Berichtswesen. Die MaRisk nennen unter dem BT 2.4 Tz. 4 der MaRisk Obliegenheiten, die bei der Berichterstattung zu beachten sind. So ist u.a. am Ende der Prüfung zeitnah ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der neben dem Prüfungsgegenstand die Prüfungsfeststellungen, ggf. einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen, enthält. Die Inhalte sind durch Arbeitspapiere zu dokumentieren. Detailvorgaben zum Berichtswesen sind jedoch anderen Veröffentlichungen, z.B. den IIA Standards zu entnehmen. Diese Unterlage informiert über mögliche Lösungen zu den Anforderungen auf Basis der MaRisk.

## Berichtsarten

Nachfolgende Berichtsarten kommen grundsätzlich zum Einsatz:

### Prüfungsbericht

Der Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Prüfung, das Gesamtrating und ggf. Teilratings, sowie die Fristen zur Qualitätssicherung. Die Berichte dienen der Umsetzung des Prüfungsplanes.

### Sonderprüfungsbericht

Im Rahmen von Sonderprüfungen werden ggfls. im Aufbau abweichende Berichte gegenüber dem üblichen Bericht erstellt. Dies ergibt sich aus dem Sonderprüfungsthema.

### Kurzprotokoll

Kann für einzelne Sachverhalte eingesetzt werden.

### Ad-hoc Bericht

Berichtsform zur Anzeige wesentlicher Feststellungen (oder darüber) im Rahmen von Prüfungen.

### Quartals- und Jahresbericht

Die MaRisk geben hierzu einzelne Vorgaben.

### Projekt- und Beratungsbericht

Im Rahmen der Beteiligung bei Anpassungsprozessen sollte bei wesentlichen Projekten eine Projektprüfung erfolgen. Gleichzeitig werden die Anpassungen des Risikomanagements und des Kontrollrahmens geprüft.

## Berichtsgrundlagen

Die Ergebnisse einer Prüfung sind zu dokumentieren. Dies erfolgt mittels eines sogenannten Prüfungsberichtes bzw. eines Revisionsberichtes. Der Bericht kann sehr ausführlich, aber auch sehr **knapp und präzise die erlangten Informationen darstellen**. Im letzteren Fall werden im Berichtsteil nur die Feststellungen (Qualitätsdefizite) dargelegt. Eine Trennung in ein **Managementzusammenfassung und eine Detaildarstellung** ist sinnvoll.

Wichtig ist, dass die gesamten Prüfungsergebnisse - und dadurch die Vorgehensweise im Rahmen der Prüfung - aus dem Bericht und den Arbeitspapieren herzuleiten sind.

In Zeiten knapper Ressourcen ist es aus hiesiger Sicht wichtig, dass Prüfungsberichte einerseits **prägnant ohne „Prosa“** über die erlangten Prüfungserkenntnisse berichten, andererseits aber dem externen Leser einen Überblick über das festgestellte Risikomanagementsystem geben.

Um hier zu einer adressatengerechten Berichterstattung zu kommen, sollte der Bericht ein „**Management-zusammenfassung**“ für die Geschäftsleitung und eine „**Langdarstellung**“ für die Verantwortlichen der geprüften Stelle beinhalten.

**Darstellender und wertender Teil** sind strikt zu trennen. Feststellungen sind transparent unter Angabe der verletzten Norm darzustellen. Die verletzte Norm ist dabei eindeutig anzugeben. Auch auf die Auswirkung der verletzten Norm ist hinzuweisen. Hier muss sich die Interne Revision klar positionieren.

Bestimmte **Mindestinhalte** hat der Bericht darzustellen.

- Prüfungsgegenstand und Prüfungsmethoden
- Zeitraum der Prüfung
- Verantwortlicher Mitarbeiter
- Verantwortlicher Prüfer
- Hinweise zur Risikoorientierung,
- betroffene Risikokategorien
- Hinweise zu den Feststellungen der Vorprüfung
- Trennung in Aufbau- und Funktionsprüfung/Prozessprüfung
- Prüfungserkenntnisse zum Risikomanagement und dem Kontrollrahmen sind anzugeben.
- Prüfungsfeststellungen sind eindeutig hervorzuheben und mit einem Rating zu versehen.
- Hervorhebung wesentlicher Mängel
- Darstellung der Empfehlungen
- Prüfungsurteil, Ursachenanalyse
- Verbindliche Vereinbarungen zur Qualitätssicherung bei Mängeln

---

*Die Angabe der verletzten Norm ist wesentlich, sowie deren Auswirkung in Bezug auf die Einordnung im Rating( inkl. Wesentlichkeitsauswirkung)*

---



Produkt von  
[www.mc-banksoftware.de](http://www.mc-banksoftware.de)

Die Prüfungsaussagen sind mit hinreichender Sicherheit zu treffen. Es ist sachlich über Fakten zu berichten. Eine klar verständliche Gliederung (**mit Inhaltsverzeichnis**) erleichtert den Zugriff auf die wesentlichen und einzelnen Informationen zu den Prüfungsthemen. **Randziffern** sollten genutzt werden. Persönliche Werturteile (Empfindungen) sind zu unterlassen. Die verwandten Begrifflichkeiten für die Prüfungsurteile müssen standardisiert und das Ergebnis klar erkennbar sein.

---

*Berichte sind standardisiert  
unter Nutzung von  
Textbausteinen zu erstellen.*

---

Die Berichterstattung erfolgt somit:

- sachlich ohne wertende Empfindungen
- ohne Parteinahme für einen Bereich (z.B. Vertrieb – Sachbearbeitung)
- für einen Dritten nachvollziehbar
- logisch und schlüssig aufeinander aufbauend
- verständlich in der Darstellung mit klar strukturiertem Satzbau

Nach Berichtserstellung erfolgt im Rahmen der Berichtskritik eine Prüfung durch einen weiteren Mitarbeiter der Internen Revision (i.d.R. die Leitung). Dabei wird der **Bericht mit den Arbeitspapieren abgeglichen**, ob der Bericht auf Basis der Arbeitspapiere nachvollzogen werden kann. Nach der ersten Berichtskritik wird der Bericht an die geprüfte Stelle im Sinne einer Sachverhaltsdarstellung verteilt. Es wird geklärt, ob der Bericht den Gegebenheiten entspricht, ob Sachverhalte anders gesehen werden oder noch weitere Informationen vorliegen, die nicht berücksichtigt wurden. Nach Feed Back der geprüften Stelle erfolgt eine weitere **Berichtskritik** durch die Interne Revision mit finaler Erstellung des Berichtes. Der Bericht ist final zu genehmigen.

Der Bericht ist auf Klarheit, mögliche Inkonsistenzen, mögliche subjektive Wertungen und Schlüssigkeit der Aussagen zu prüfen. Wenn der Berichtskritiker den Bericht zusätzlich aus der Sicht des Adressaten liest (geprüfte Stelle), kann er zusätzliche Hinweise auf die „Richtigkeit“ und die „Wirkung“ der Berichterstattung erhalten.

## Arbeitspapier

Hinweise zur Prüfungstechnik, den Methoden und einzelnen Aspekten des Risikomanagements und des Kontrollrahmen sollten in **einem gesonderten Dokument (Arbeitspapier)** festgehalten werden. Hieraus ergeben sich auch Aussagen zum IDW P 460. Auch die Beachtung der Anforderungen der IIA Standards können hier festgehalten werden. Daneben bestehen die eigentlichen Arbeitspapiere.

## Impressum

**Herausgeber**

Michael Claaßen -MC-Bankrevision  
Herrenstein 52  
48 317 Drensteinfurt

**Autor und verantwortlicher Mitarbeiter**

Michael Claaßen  
E-Mail: [info@mc-bankrevision.de](mailto:info@mc-bankrevision.de)

**Redaktion**

Michael Claaßen  
E-Mail: [info@mc-bankrevision.de](mailto:info@mc-bankrevision.de)

**V.i.S.d.P: Michael Claaßen**

Internet: [www.mc-bankrevision.de](http://www.mc-bankrevision.de)  
E-Mail: [info@mc-bankrevision.de](mailto:info@mc-bankrevision.de)

**Disclaimer**

Die Unterlagen wurden sorgfältig zusammengestellt und sind auch Teil der Einschätzung und Beurteilung des Autors. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung wird nicht übernommen.